

INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT
GEGEN
(SEXUALISIERTE)
GEWALT



Katholische
Kirche in BiOs

der
KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE
ZU DEN HEILIGEN ROCHUS
DREIKÖNIGEN UND BARTHOLOMÄUS

Impressum:

Institutionelles Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt

Herausgeber:

Katholische Kirchengemeinde

Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus,

Rochusstr. 141, 50827 Köln

Verantwortlich: Klaus Kugler, Pfarrer

Tel. 0221- 95 65 200

Mail: pfarrbuero@kath-kirche-in-bios.de

Homepage: www.bi-os.de

Druckauflage: 1000 Stück

Druck: Wir machen Druck.de

Vorwort	4
1 Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes	5
2 Risikoanalyse, Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren	7
3 Persönliche Eignung	9
3.1 Erweitertes Führungszeugnis	9
3.2 Selbstauskunftserklärung	10
3.3 Personalgespräche.....	10
3.4 Aus- und Fortbildung/ Präventionsschulungen/ Vertiefungsveranstaltungen.....	10
4 Verhaltenskodex	10
Gestaltung von Nähe und Distanz.....	11
Achtung der Intimsphäre.....	11
Sprache und Wortwahl.....	12
Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	12
Geschenke und Belohnungen.....	13
Fehlerkultur & Disziplinarmaßnahmen.....	13
Selbstauskunftserklärung	14
5 Beschwerdewege im Rahmen des Präventionsschutzes	15
5.1 Interne Beschwerdewege	15
Beschwerdewege in den Kindertagesstätten St. Dreikönigen und St. Rochus	15
Beschwerdewege der Messdiener/innen, KjG, des Kinder- & Jugendchors, in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung	15
5.2 Externe Beschwerdewege	15
6 Umgang mit Verdachtsfällen	16
6.1 Handlungsempfehlungen: Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist:	17
6.2 Handlungsempfehlungen: Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt.....	17
6.3 Handlungsempfehlungen: Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Grenzverletzungen wahr.....	19
7 Nachhaltige Aufarbeitung	20
7.1 Vorgehen zur nachhaltigen Aufarbeitung	20
7.2 Vorgehen bei bleibend ungeklärter Situation.....	20
8 Qualitätsmanagement	21
9. Inkrafttreten	22
Anhang	23
Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	23
Prüfraster erweitertes Führungszeugnis	24
Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a	25
Aktuelle Ansprechpersonen	26

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

liebe Leserinnen und Leser,

NEIN! Dieses Wort, dieses Signal, diese Anweisung gilt für alle, die es hören.

In unserer Pfarrgemeinde gab es schon lange eine Kultur des Hinschauens, des Zuhörens, des Achtsam-Seins. Ebenso das Ansprechen von eigenartigem Verhalten, auch wenn man vielleicht falsch vermutet, einmal mehr ist besser als einmal zu wenig. Diese Haltung zeigt sich auch in den Um- und Neubauten. Eine Transparenz, die darauf hinweist, dass wir nichts zu verbergen haben.

Dennoch war es gewinnbringend für alle Beteiligten, den Auftrag des Generalvikars umzusetzen und ein INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT zu erstellen. Die Risikoanalyse zeigte uns Schwachstellen auf. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet und ein Beschwerdemanagement eingeführt. Ein eigenständiger Teil dieses Konzeptes gilt für die Kindertagesstätten. Ein alters-angemessener Beschwerdeweg ist hier besonders wichtig.

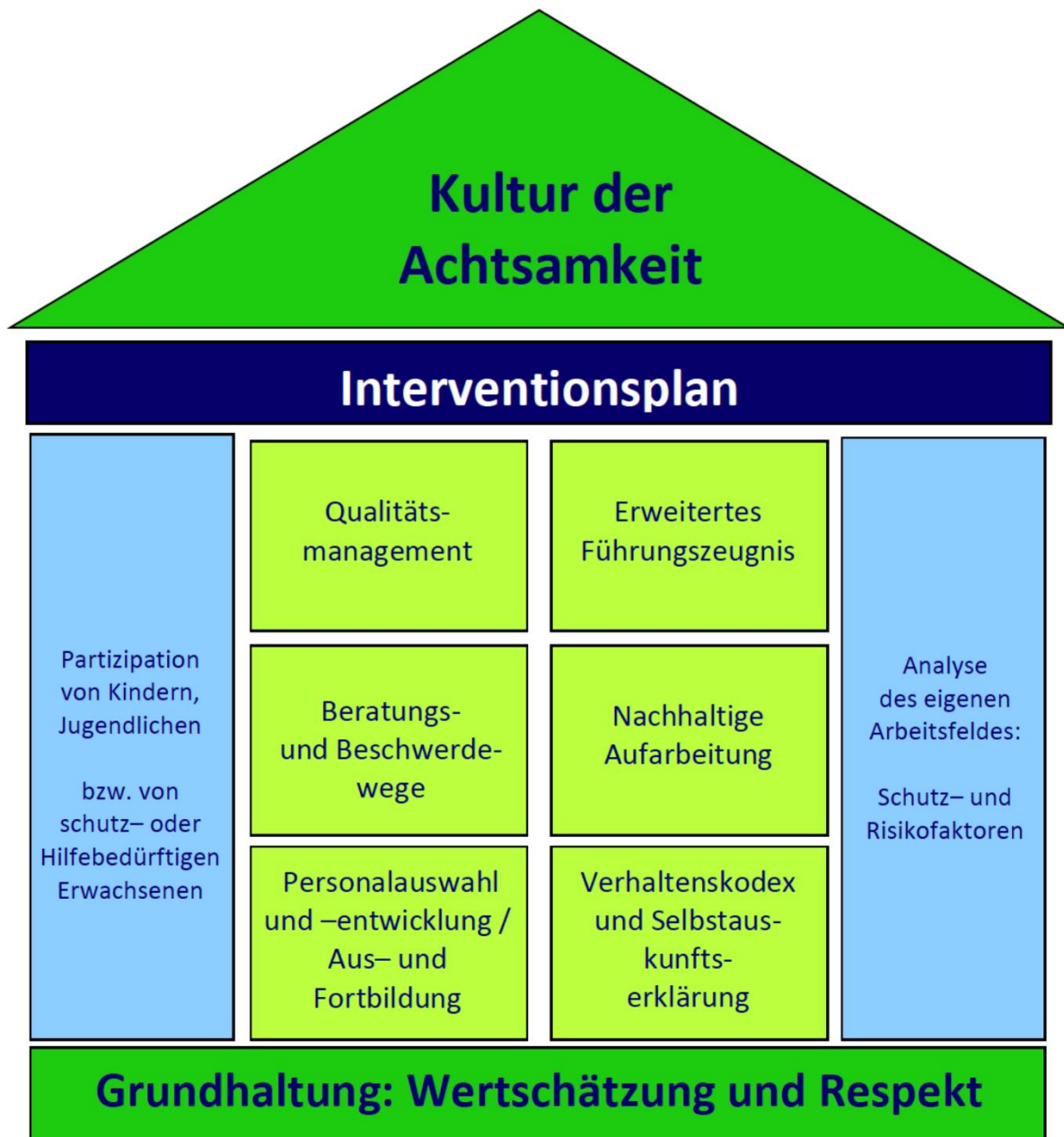
Allen Verantwortlichen für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde, die an diesem Konzept mitgearbeitet haben, danke ich für ihre Offenheit und Lernbereitschaft. Frau Alexandra Schmitz, Fachkraft für Präventionsmaßnahmen, hat uns bei dieser Arbeit mit ihrem kritischen Hinterfragen zum genauen Wahrnehmen und einer Schärfung des Bewusstseins geführt und das Konzept letztlich in die vorliegende Form gebracht. Dafür danke ich herzlich.

Nun liegt es an uns, das Institutionelle Schutzkonzept umzusetzen, damit durch unsere Selbstverpflichtung und Achtsamkeit Kinder und Jugendliche bei uns und in unseren Gebäuden bestmöglich vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch geschützt sind.

Klaus Kugler, Pfarrer

1 Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes

Auf der Basis von Wertschätzung und Respekt und unter dem Dach einer Kultur der Achtsamkeit werden verschiedene präventive Maßnahmen in diesem Schutzkonzept zusammengefasst. Für die Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes haben wir uns an den verschiedenen Bausteinen orientiert.



Erstellung der Risikoanalyse

Im Sommer 2018 wurde ein Fragebogen für Leiterinnen und Leiter sowie Verantwortliche von Kinder- und Jugendgruppen und den Leitungen der Kindertagesstätten St. Dreikönigen und St. Rochus vorgestellt. Die Fragen bezogen sich auf den ersten Baustein des Hauses, die sogenannte Risikoanalyse. Sie haben uns sensibilisiert für kritische Situationen (Risikofaktoren) und positive Faktoren, die diese möglichst verhindern sollen (Schutzfaktoren).

Nachdem Rückmeldungen aus sämtlichen Kinder- und Jugendgruppen und den Kindertagesstätten unserer Kirchengemeinde eingegangen waren, wurden die Ergebnisse ausgewertet und bei verschiedenen Gelegenheiten den Gruppenverantwortlichen vorgestellt.

Formulierung des Verhaltenskodexes

Ein weiterer wichtiger Schritt war die Formulierung eines Verhaltenskodexes für unsere Kirchengemeinde aufbauend auf Regelungen, die sich in den Gruppen bewährt haben. Die Endfassung entstand in einem breit angelegten Gesprächsprozess mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde.

Fachstellen und Kooperationspartner

Für die Erarbeitung haben wir uns an den Arbeitshilfen der Präventionsstelle des Erzbistums Köln orientiert. Besonders für den Interventionsplan haben wir uns eng an die Vorgaben der Präventionsstelle gehalten.

Die Entwicklung eines ISK hat Vorteile für alle Beteiligten. Es geht darum:

- den Blick für Schutz- und Risikofaktoren zu schärfen
- verbindliche Regeln für den Umgang mit Schutzbefohlenen fest zu schreiben und so Verhaltenssicherheit zu geben,
- Mindeststandards in der pädagogischen Arbeit zu definieren,
- Vertrauen bei den Eltern zu wecken und zugleich die pädagogisch Tätigen vor unberechtigten Anschuldigungen und Verdächtigungen zu schützen
- wiederkehrende Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im präventiven Bereich zu implementieren
- den Schutz bestehender Regeln fest zu schreiben und für den Ernstfall Verhaltenssicherheit zu schaffen, denn das Schutzkonzept regelt im Fall von Grenzverletzungen und Übergriffen ein verbindliches Vorgehen mit klaren Abläufen.

2 Risikoanalyse, Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren

Nach Sichtung der entsprechenden Arbeitshilfe haben wir die Fragen ausgesucht, die uns besonders wichtig erschienen. Sie wurden beim Treffen der hauptberuflichen Verantwortlichen der Kirchengemeinde vorgestellt, um den Hintergrund zu erläutern, andere Personen wurden persönlich angesprochen.

Folgende Fragen wurden ausnahmslos schriftlich und überwiegend detailliert beantwortet:

- 1 Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation?
- 2 Wie viele Personen sind für die gleiche Personengruppe Schutzbefohlene zuständig? Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?
- 3 In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? (Aufgrund von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/ Zuständigkeiten, sozialer Abhängigkeiten)
- 4 Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- 5 Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen etc.)?
- 6 Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringt dies mit sich?
- 7 Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- 8 In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- 9 In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt? Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- 10 Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Einrichtung, Pfarrei, Gruppe? Wie erleben sie uns als Mitarbeitende?
- 11 Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen bzw. für Schutzbefohlene? An wen können Sie sich bei Grenzverletzungen wenden? Wie ist das Beschwerdesystem strukturiert? Wem ist dieses Beschwerdesystem bekannt?

Struktur

- 12 Welche Strukturen haben wir in unserer Institution? Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- 13 Sind sie allen Beteiligten klar, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Mädchen und Jungen und den Erziehungsberechtigten?
- 14 Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen?
- 15 Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?

- 16 Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?
- 17 Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- 18 Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?
- 19 Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
- 20 Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?
- 21 Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?
- 22 Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter mit ihrer Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen? Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- 23 Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgaben übernimmt? Wie ist die Kommunikation mit Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen organisiert?
- 24 Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

Kultur der Einrichtung / Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- 25 Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen ein Regelwerk/ Verhaltenskodex? Wenn ja, welche Personengruppen sind darüber informiert (Bsp.: Mitarbeitende, anvertraute Minderjährige, Eltern...)? Ist dieser Verhaltenskodex Thema in Einstellungsgesprächen?
- 26 Wie positioniert sich der Träger zum Thema, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?
- 27 Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- 28 Gibt es Fachwissen über das „Thema sexualisierte Gewalt“ auf allen Ebenen der Organisation?
- 29 Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

Konzept

- 30 Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Mädchen und Jungen?
- 31 Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?
- 32 Gibt es bereits Präventionsansätze, die in Ihrer täglichen Arbeit verankert sind (Kinder und Jugendliche stark machen, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende...)?
- 33 Gibt es bereits ein institutionelles Schutzkonzept? Seit wann? Wer war eingebunden? Wer ist heute darüber informiert? Gab es eine Weiterentwicklung des Konzeptes?
- 34 Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Insgesamt haben wir folgende Gruppen befragt:

- Leiter/innenrunde der KjG (Ehrenamtliche)
- Leiter/innenrunde der Messdiener (Ehrenamtliche)
- Kinderchor (Kirchenmusiker)
- Jugendchor (Ehrenamtliches Sprecher/innen-Team)
- Erstkommunionvorbereitung (Ehrenamtliches Leitungsteam)
- Kindertagesstätte St. Rochus (Erzieher/innen, Leiter/innen)
- Kindertagesstätte St. Dreikönigen (Erzieher/innen, Leiter/innen)
- Pastoralteam

Die Ergebnisse wurden vom Team der hauptberuflichen in der Kirchengemeinde gesichtet und geordnet. Für uns ergeben sich daraus folgende Themen

- Übernachtungen, Wohn- oder Transportsituationen (Kapitel 4)
- Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe (Kapitel 4)
- Beschwerdesystem (Kapitel 5)
- Verhaltenskodex (Kapitel 4)
- Fachwissen über das „Thema sexualisierte Gewalt“ (Kapitel 3)
- Institutionelles Schutzkonzept
- Verbindliches Interventionskonzept (Kapitel 6)

Die Themen wurden im Rahmen der Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes besprochen und bearbeitet und fanden Niederschlag im Konzept.

3 Persönliche Eignung

Der Träger hat die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Kirchengemeinde nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

3.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- Neben- und Ehrenamtliche und Honorarkräfte, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen wird das erweiterte Führungszeugnis aller hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde vom Träger zur Einsichtnahme eingefordert. Das erweiterte Führungszeugnis der

ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die Empfehlung die durch das Erzbistum Köln erstellt worden ist (s. Anlage), von dem/der verantwortlichen Mitarbeiter/in der Kirchengemeinde eingefordert. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert und das Original an den/die Ehrenamtliche/n zurückgegeben.

3.2 Selbstauskunftserklärung

Die Kirchengemeinde ist nach der Präventionsordnung im Erzbistum Köln verpflichtet, sich einmalig von jedem/jeder haupt- und neben- amtlichen Mitarbeiter/in, sowie Honorarkräften, eine Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurde und auch kein ihm/ihr bekanntes Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung den/die Mitarbeiter/in, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens den/die Vorgesetzte/n unverzüglich darüber zu informieren. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Honorarkräfte müssen ebenfalls eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Eine entsprechende Formulierung ist Bestandteil des Verhaltenskodexes (s. Verhaltenskodex).

3.3 Personalgespräche

Der Kirchenvorstand thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch. Darüber hinaus ist dieses Thema Gegenstand weiterer Personalgespräche entsprechend der Position und Aufgabe in der Gemeinde. Dies gilt auch für ehrenamtlich Tätige.

3.4 Aus- und Fortbildung/ Präventionsschulungen/ Vertiefungsveranstaltungen

Die Kirchengemeinde legt Wert darauf, dass alle Personen, die in der Kirchengemeinde aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitende, sowie alle nebenamtliche und ehrenamtliche Leiter/innen, die im Rahmen von Angeboten der Kirchengemeinde pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung des Erzbistum Köln teilgenommen haben.

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle Haupt-, Neben-, und Ehrenamtliche an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Erzbistum Köln entspricht.

4 Verhaltenskodex

Der nachfolgend beschriebene „Verhaltenskodex“ soll Grundlage unserer Arbeit in der Kirchengemeinde sein. Damit wollen wir für Kinder und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde sichere Orte schaffen. Für uns sind dies Orte, in denen sie sich wohl und sicher fühlen und in einer respektvollen und wertschätzenden Umgebung aufwachsen können. Dieser Verhaltenskodex ist in einem kommunikativen Prozess entstanden, in den eine Vielzahl der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen eingebunden war. Viele der Verhaltensleitlinien sind in unserer Kirchengemeinde seit Jahren erprobt, bewährt und werden regelmäßig reflektiert und weiterentwickelt.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Individuelle Grenzempfindungen werden von mir ernst genommen und geachtet.
- Wie viel Distanz die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen, es sei denn, sie überschreiten dabei selbst Grenzen des Erwachsenen.
- Methoden/Übungen/Spiele mit Körperkontakt werden von mir achtsam eingesetzt. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern hohe Reflektion und Sensibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Bei extremen Nähe-Bedürfnissen von Kindern werde ich in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt. Auch Erwachsene dürfen Stopp sagen, wenn Kinder und Jugendliche ihre Grenzen überschreiten.
- Ich weiß um meine eigenen Distanzbedürfnissen und lebe den Kindern und Jugendlichen vor, diese ernst zu nehmen.
- Die Beziehungsgestaltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Es finden klare Abgrenzungen zwischen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeit statt. Freundschaften lassen sich klar von Exklusivkontakten zu Kindern und Jugendlichen oder emotionaler Abhängigkeit trennen. Wenn verwandtschaftliche oder freundschaftliche Verbindungen bestehen oder entstehen, so muss das thematisiert werden. Jegliche sexuelle Handlungen an minderjährigen Schutzbefohlenen sind verboten.
- Erwachsene können Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Erwachsene von Kindern und Jugendlichen Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen. Mir ist bewusst, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt. Ich nehme mir Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen was gerade passiert ist und wie es weitergeht.
- Wenn ich mit Kindern oder Jugendlichen in der Kirchengemeinde arbeite, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt, so ist dies transparent und von der Sache her zu begründen.
- Situationen, in denen ich mit einem Kind oder Jugendlichen allein bin, sind wenn möglich zu vermeiden. In den Situationen, in denen eine 1:1 Betreuung entsteht, bleiben Räume unverschlossen. Bei Wickelsituationen in der Kindertagesstätte ist auf die Intimsphäre der Kinder zu achten.

Achtung der Intimsphäre

- Ich achte die Intimsphäre bei Toilettengängen, Wasch und Wickelsituationen, und ich achte bei der Unterbringung auf Geschlechter- und Altersgrenzen.
- Ich achte darauf, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Fahrten jeweils getrennte Zimmer bzw. Zelte haben. Eine geschlechtergetrennte Unterbringung ist für mich selbstverständlich.

- Bei Fahrten achte ich, wie auch sonst, darauf, dass beim Umziehen und im Wasch- und Toilettenbereich die Intimsphäre der Teilnehmer/innen geschützt wird.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen sowie Leiter/innen und Teilnehmer/innen ohne Badebekleidung ist verboten.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder bei akuten Notfällen.

Sprache und Wortwahl

- Ich verwende in der Gemeinde keine sexualisierte und abwertende Sprache, dazu gehören: sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen und Vulgärsprache.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.
- Ich achte darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weise ich sie darauf hin und versuche, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Ich spreche Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten Spitz- oder Kosenamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Medien, die ich Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen. Sollten Kinder und Jugendliche bereits unangemessene Medien zur Verfügung haben, thematisiere ich dies.
- Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert (oder gefilmt) werden möchte, ist dies zu unterlassen.
- Anvertraute Kinder und Jugendliche dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

- Wenn Fotos o.ä. (auf denen Kinder/Jugendliche eindeutig erkennbar sind) in den Medien der Kirchengemeinde oder in anderen Portalen des Internets veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen und die Zustimmung des Kindes. Wenn Fotos kommentiert werden, achte ich auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Ich achte darauf, dass Kinder und Jugendliche selbst gut und angemessen mit Medien von und über andere Kinder umgehen

Geschenke und Belohnungen

- Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.
- In Gruppen werden alle Teilnehmer/innen gleich behandelt. Geschenke oder Belohnungen dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.
- Die Übergabe von Geschenken erfolgt in einem (festlichen) größeren Rahmen, nicht in 1:1 Situationen.

Fehlerkultur & Disziplinarmaßnahmen

Mit Fehlern gehen wir konstruktiv um und beachten folgende Grundregeln:

- Fehler und Vorfälle werden so früh wie möglich angesprochen.
- Ich unterbinde grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese zeitnah und im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Alle Disziplinarmaßnahmen müssen angemessen sein und konsequent umgesetzt werden. Sie sollten für die betroffenen Personen plausibel und berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.
- Ich nutze keine verbale oder nonverbale Gewalt! Im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen weise ich auf ein falsches Verhalten hin – und spreche ggf. mit den Eltern.
- Wenn ich einschüchterndes Verhalten, körperliche Übergriffe, zu große Nähe, verbale Gewalt u.ä. in der Gemeinde beobachten, stoppe ich die Situation, spreche das Verhalten an und fordere eine Veränderung ein.
- Bei einer Konfliktklärung höre ich beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person.

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ erkläre ich hiermit, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe. Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Rahmen der o.g. Straftaten dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ich werde auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür sorgen, dass Kinder- und Jugendliche in unserer Kirchengemeinde/Kindertagesstätte sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Ort	Datum	Name/Unterschrift
-----	-------	-------------------

Vor dem Inkrafttreten dieses Konzeptes haben alle haupt- neben- und ehrenamtlichen Personen, sowie alle Honorarkräfte eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird von diesem Verhaltenskodex einschließlich Selbstauskunftserklärung abgelöst und ist nicht mehr gültig und notwendig. Wenn ein/e Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche/r den Kodex nicht unterschreiben möchte oder wissentlich gegen den Kodex verstößt, werden zunächst Gespräche geführt. Er/sie kann seine/ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

5 Beschwerdewege im Rahmen des Präventionsschutzes

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, sowie Honorarkräfte, die an Angeboten der Kirchengemeinde teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

5.1 Interne Beschwerdewege

Gibt es Anlass zur Beschwerde sehen wir zunächst das Gespräch mit der Gruppenleiterin/dem Gruppenleiter der betreffenden Gruppe angezeigt.

Beschwerdewege in den Kindertagesstätten St. Dreikönigen und St. Rochus

1. Leiterin/Leiter der Gruppe
2. Leiterin/Leiter der Tageseinrichtung¹
3. Pfarrer

Beschwerdewege der Messdiener/innen, KjG, des Kinder- & Jugendchors, in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung

1. Leiterin/Leiter der Gruppe
2. Ein Mitglied des gewählten, ehrenamtlichen Leitungsteam (wo vorhanden)
3. Verantwortliche Person des Pastoralteams²
4. Pfarrer

5.2 Externe Beschwerdewege

Aktuelle externe Fachberatungsstellen sind im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet (www.hilfeportalmissbrauch.de).

- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V., Bonner Straße 151, 50968 Köln
Tel.: 0221 / 5 77 77 – 0
- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V., Damaschkestraße 53, 51373 Leverkusen
Tel. 0214 / 2061598

¹ Konkrete Ansprechpersonen finden sich im Anhang

² Konkrete Ansprechpersonen finden sich im Anhang

6 Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind. Egal, um welchen Fall es sich handelt, der/die Meldende kann sich entweder direkt an die Interventionsbeauftragte Frau Hilde Stapper oder an Herrn Pfarrer Klaus Kugler, an eine beauftragte Ansprechperson des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Kirchengemeinde

- Pfarrer Klaus Kugler, Tel. 0221 – 95 35 037, E-mail: pastor.kugler@netcologne.de

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

- Hildegard Arz (Diplom-Psychologin), Tel.: 01520-1642 234
- Jürgen Dohmen (Rechtsanwalt), Tel.: 01520-1642 126
- Dr. Emil Naumann (Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge), Tel.: 0221-1642 2222

Externe Beratungsstellen

- Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V., Damaschkestraße 53, 51373 Leverkusen
Tel. 0214 / 2061598
- Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V., Bonner Straße 151, 50968 Köln, Tel.:
0221 / 5 77 77 – 0

Sobald der Träger von einem Verdachtsfall Kenntnis nimmt, tritt ein Krisenteam zusammen. Dieses besteht aus mindestens zwei Personen, Pfarrer und Präventionsfachkraft sowie einem/einer Leiter/in der betroffenen Gruppe.

Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

Zum Schutz der Haupt- Neben- Ehrenamtlichen und Honorarkräften, die sich im Zusammenhang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden, sind entsprechende Verhaltensempfehlungen entwickelt worden, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Hinweis: Diese Verhaltensempfehlungen sind als Stütze und Hilfestellung zu verstehen. Sie entbinden nicht zu überprüfen, ob das jeweilig beschriebene Vorgehen sinnvoll und notwendig ist.

6.1 Handlungsempfehlungen: Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist:

1. Schritt: Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst und fang an, deine Beobachtungen zu dokumentieren.

2. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den/die vermutliche/n Täter/in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine/ihre Aussagen zurückzieht, weil der/die Täter/in den Druck auf das Kind erhöht!

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen.

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied deiner Kirchengemeinde bzw. mit einem/einer Kolleg/in und kläre ab, ob er/sie deine Wahrnehmungen teilt. In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen.

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die Interventionsbeauftragte Frau Hilde Stapper oder an Herrn Pfarrer Klaus Kugler in der Kirchengemeinde wenden, an eine/n Missbrauchsbeauftragte/n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 6). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich machen. Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des/der Täter/in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller bisherigen Gespräche und der weiteren Handlungsschritte.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Stabsstelle Intervention des Erzbistums.

Gemeinsam mit der Stabsstelle Intervention werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

6.2 Handlungsempfehlungen: Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass du in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtest:

- Dem Kind oder dem/der Jugendlichen zuhören und ihm/ihr Glauben schenken.
- Ihn/Sie ermutigen sich mitzuteilen, aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.

- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des/der Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.
- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für den/die Betroffene/n ergreifen und deutlich machen, dass er/sie keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass du dir Unterstützung holen musst, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst wie z.B. dass du niemandem etwas von dem Gehörten erzählen wirst.

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den/die vermutliche/n Täter/in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine/ihre Aussagen zurückzieht, weil der/die Täter/in den Druck auf das Kind erhöht! Wichtig: Mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen alle weiteren Handlungsschritte absprechen!

2. Schritt: Die Inhalte des Gespräches im Anschluss aus dem Gedächtnis schriftlich protokollieren. Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden? Wer war an dem Gespräch beteiligt? In welchem Rahmen wurde das Gespräch geführt? Was hat das Kind oder der/die Jugendliche genau gesagt (am besten im Wortlaut wiedergeben)? Welche Fragen hast du gestellt? Wie hast du diese formuliert? Was wurde noch besprochen?

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem/einer Kolleg/in und kläre ab, ob er/sie deine Wahrnehmungen teilt. In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an Interventionsbeauftragte Frau Hilde Stapper oder an Herrn Pfarrer Klaus Kugler, an eine/n Missbrauchsbeauftragte/n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 6). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht. Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen Täter/in um eine/n Mitarbeiter/in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des/der Täter/in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.
6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Stabsstelle Intervention des Erzbistums
Gemeinsam mit der Stabsstelle Intervention werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

6.3 Handlungsempfehlungen: Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Grenzverletzungen wahr

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen sind alle Mitarbeiter/innen zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn du eine Grenzverletzung wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

1. Schritt: „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und stoppen.
2. Schritt: Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
3. Schritt: Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Schritt: Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
5. Schritt: Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.
5. Schritt: Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern informieren. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.
6. Schritt: Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer/innen.
7. Schritt: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
8. Schritt: Präventionsarbeit verstärken. Falls ihr im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher seid, könnt ihr euch jederzeit an die Interventionsbeauftragte Frau Hilde Stapper oder Herrn Pfarrer Klaus Kugler wenden und euch dort Beratung und Unterstützung holen.

7 Nachhaltige Aufarbeitung

„Institutionen, die zum Tatort wurden, müssen nicht nur das Gefühl, als Einrichtung versagt zu haben, sondern auch die Erschütterung verarbeiten, dass der Täter/die Täterin durch sein/ihr strategisches Vorgehen die institutionellen Abläufe und interne Kommunikationen quasi kontrolliert hat und diese auch weiterhin bestimmt: Fast „alles“ dreht sich nun um die Aufarbeitung des Missbrauchs. Der Täter/die Täterin ist auch nach der Suspendierung/ Verurteilung weiterhin „anwesend“³.

Darum ist es wichtig, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen sowie individuelle Unterstützungs- und Hilfsangebote für die verschiedenen Personengruppen anzubieten und ggfls. zu vermitteln. Eine professionelle Unterstützung durch Fachleute ist sinnvoll und - je nach Gruppe oder Situation – notwendig.

7.1 Vorgehen zur nachhaltigen Aufarbeitung

In Verdachtsfällen, in denen ein/e als haupt- neben- ehrenamtlich oder als Honorarkraft Tätige/r der Einrichtung beschuldigt ist und die Klärung der Vorwürfe über die Stabsstelle erfolgt, wird die nachhaltige Aufarbeitung über den /die Interventionsbeauftragte/n initiiert.

Der Interventionsbeauftragte vermittelt erste Notfallmaßnahmen für das Team, einzelne Mitarbeiter/innen bzw. ehrenamtlich engagierte Personen und/oder die Leitung und beauftragt die Präventionsbeauftragte mit der nachhaltigen Aufarbeitung. Diese klärt und koordiniert weitere Maßnahmen zur Reflexion und Aufarbeitung der Krisensituation und zur Überprüfung der Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf vermittelt sie Fortbildungsangebote für das Team.

Eine Kontaktaufnahme seitens des Trägers mit der Koordinationsstelle Prävention ist dann sinnvoll, wenn der/die Beschuldigte außerhalb des Systems ist. Da in diesem Fall der Interventionsbeauftragte nicht involviert ist, können von dort aus keine Unterstützungsangebote benannt werden.

Die Präventionsbeauftragte kann die Einrichtung jedoch beraten und Unterstützungsmöglichkeiten empfehlen bzw. vermitteln.

7.2 Vorgehen bei bleibend ungeklärter Situation

Besonders schwierig stellt sich die Situation dar, wenn der Verdacht auch am Ende der offiziellen Aufklärungsarbeit ungeklärt bleibt. Zu klären ist, ob in dieser Situation noch eine tragfähige Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist und in welcher Form die Zusammenarbeit aussehen kann. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass das mutmaßliche Opfer und der Verdächtige nicht mehr aufeinander treffen.

Falls das Vertrauensverhältnis als nachhaltig geschädigt eingeschätzt wird, ist bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern die Auflösung des Vertragsverhältnisses zu prüfen, bei Selbständigen (Honorarkräfte) die Auflösung des Vertragsverhältnisses, bei ehrenamtlichen Kräften die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu prüfen.

³ ENDERS, Ursula: Das geplante Verbrechen... Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen, Köln 2004, Zartbitter Verlag, S. 24

8 Qualitätsmanagement

Verantwortlich für das Qualitätsmanagement, die Evaluation und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen ist der Pfarrer.

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass einmal jährlich die präventionsrelevanten Dokumente der Kirchengemeinde auf Ihre Gültigkeit hin überprüft werden. Ggf. werden die Dokumente neuerlich angefordert bzw. die entsprechenden Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare etc.) zur Verfügung gestellt. Diese Überprüfung wird anhand des Protokolls der großen Dienstbesprechung dokumentiert. Dabei gelten folgende Fristen:

1. Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
2. Erweiterten Führungszeugnis: Gültigkeit 5 Jahre
3. Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
4. Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich im Sinne einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren. In diesem Zusammenhang werden insbesondere

1. der Verhaltenskodex
2. die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches
3. die Beschwerdeordnung
4. Maßnahmen zur Mitbestimmung Minderjähriger

erinnernd thematisiert und der Status Quo reflektiert.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst, dazu gehört insbesondere:

1. Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse im Abstand von 2 Jahren
2. Die Durchsicht und ggf. Überarbeitung/Ergänzung der Veröffentlichungen zum Thema (Homepage, Flyer) im Abstand von 2 Jahren
3. Die Ergänzung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes, ebenfalls nach 2 Jahren
4. Hierbei prüfen wir auch, ob neue Partner/innen in der Kirchengemeinde über das Schutzkonzept informiert werden müssen.

Unterstützungsmöglichkeiten: Über die Dienststelle „Pastorale Begleitung“ ist Supervision jederzeit möglich. Wir behalten im Blick, dies gegebenenfalls zur Beratung zu nutzen.

Verpflichtung zur Überprüfung

Wir verpflichten uns in der Kirchengemeinde auf eine regelmäßige Überprüfung dieser Risikofaktoren. Das Thema Prävention wird einmal jährlich im Pastoralteam und den Leitungen der Kindertagesstätten behandelt, hier geht es um einen Erfahrungsaustausch und die Überprüfung folgender Fragen:

1. Sind die benannten Risikofaktoren vollständig oder sind neue entstanden?
2. Funktioniert der beschriebene Handlungsleitfaden und ist er allen relevanten Personen bekannt?
3. Welche präventiven Maßnahmen planen wir für das nächste Jahr? (Infoveranstaltung / Präventionstheater)
4. Sind unsere Maßnahmen zur Qualitätssicherung aktuell?

Darüber hinaus werden die Leiter/innen und Ansprechpartner/innen aller Gruppen alle zwei Jahre befragt bezogen auf Erfahrungen und notwendige Anpassungen des Schutzkonzeptes.

9. Inkrafttreten

Die Mitarbeitervertretung der Kirchengemeinde hat an der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes mitgearbeitet. Dieses Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus gegen (sexualisierte) Gewalt tritt mit der Zustimmung durch den Kirchenvorstand und des erzbischöflichen Generalvikariates in Kraft.

Köln, den 01.07.2019

Siegel



U. Unger, Pfr.

Vorsitzender des Kirchenvorstandes

U. G. G. G.

Mitglied des Kirchenvorstandes

C. C. C.

Mitglied des Kirchenvorstandes

Anhang

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Katholische Kirchengemeinde
Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus
Rochusstr. 141
50827 Köln

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel der Kirchengemeinde

Prüfraster erweitertes Führungszeugnis

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für ein erweitertes Führungs- zeugnis	Begründung
1. Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei tägl. Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinausgeht. Zum Beispiel Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in Z. B. Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsinger-Aktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit Zum Beispiel in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiters/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Aktuelle Ansprechpersonen

Monika Krings, Leiterin der Kindertagesstätte St. Rochus

Rochusstr. 143

50827 Köln

Tel. 0221 – 530 45 10

Mail: kita.rochusstrasse@kath-kirche-in-bios.de

Anke Merzbach, Leiterin der Kindertagesstätte St. Dreikönigen

Bodenheimer Str. 1

50827 Köln

Tel. 0221 – 595 31 19

Mail: kita.bodenheimerstrasse@kath-kirche-in-bios.de

Hilde Stapper, Interventionsbeauftragte

Tel. 0221 - 302318

Mobil: 0157 766 51 394,

Mail: hildegard.stapper@skf-koeln.de oder hilde.stapper@posteo.de

Klaus Kugler, Pfarrer

Rochusstr. 141

50827 Köln

Tel. 0221 – 95 35 037

Mobil: 0176 638 09 220

Mail: pastor.kugler@netcologne.de



Katholische
Kirche in BiOs

Katholische Kirchengemeinde
Zu den Heiligen
Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus
Rochusstr. 141, 50827 Köln
Tel. 0221 – 95 65 200
www.bi-os.de